



Prüfungsordnung

Zertifikatsprogramm

Business Model Building & IoT

Plattform Innovation

Verabschiedet durch:

Prüfungsausschuss der EBS Executive School, Februar 2023

Bitte beachten Sie: Wenn das männliche Geschlecht verwendet wird, bezieht es sich auf männliche, weibliche und diverse Personen.



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
§1 AUFNAHMEBEDINGUNGEN	3
§2 STUDIENINHALTE	4
§3 LEISTUNGSNACHWEISE	4
§4 PRÜFUNGSERGEBNIS.....	4
§5 ABSCHLUSSZEUGNIS UND ZERTIFIKAT	5
§6 VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN.....	5
§7 INKRAFTTRETEN DER PRÜFUNGSORDNUNG	6



Präambel

Im Fokus des Zertifikatsprogramms Business Model Building & IoT Platform Innovation steht die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle, die eine besondere Denk- und Vorgehensweise erfordern. Mit der digitalen Transformation und der technischen Komplexität kommt meist auch ein nicht minder komplexer ökonomischer Lösungsraum ins Spiel. Teilnehmende erlernen ein Methodenframework anzuwenden, das eigens auf die Entwicklung von Plattform-basierten Geschäftsmodellen ausgelegt ist. Durch diesen Trainingsansatz wird die Komplexität der Geschäftsmodellentwicklung im Internet der Dinge und der Welt der Industrie 4.0 beherrschbar gemacht und die konsequente Kundenorientierung sichergestellt.

Die TeilnehmerInnen lernen anhand vertiefenden Praxisbeispielen Methoden kennen, mit denen sie unternehmerische Chancen im digitalen Umfeld identifizieren und strukturiert ausarbeiten können. Sie erhalten ein Skillset, mit dem sie nach dem Training selbstbewusst Innovationen in ihrem Unternehmen anstoßen und aktiv mitgestalten können. In moderierten Kleingruppen bearbeiten die TeilnehmerInnen einen praxisrelevanten Use Case, bei dem sie den iterativen Geschäftsmodellentwicklungsansatz anwenden. Dabei fördern wir das kritische Denken und Hinterfragen der TeilnehmerInnen.

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht.

§1 Aufnahmebedingungen

- (1) Das Zertifikatsprogramm Business Model Building & IoT Platform Innovation steht folgenden Bewerbern offen:
 - ✓ Personen mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität oder Hochschule aus verschiedenen Studiengängen wie z. B. Technologiebasierte Studiengänge, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Verwaltungswissenschaften;
 - ✓ Personen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Diese Bewerber sollen über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügen.
- (2) Vergleichbare ausländische Studienabschlüsse oder Berufsqualifikationen werden anerkannt.
- (3) Über die Zulassung zum Zertifikatslehrgang entscheidet die Wissenschaftliche Leitung des Programms.



§2 Studieninhalte

- (1) Das Zertifikatsprogramm Business Model Building & IoT Platform Innovation besteht aus einem dreitägigen Präsenzstudium sowie vor- und nachbereitenden Lernphasen in Form von Selbststudium und Gruppenarbeit, sowie der Bearbeitung konkreter Fälle.
- (2) Das Präsenzstudium umfasst folgende Fachgebiete:
 - / Einführung: Innovationsmanagement
 - / Geschäftsmodellinnovation: Tools, Theorien und Frameworks
 - / Innovationsmanagement in der Praxis
 - / Erfolgreich Innovationen etablieren
 - / Geschäftsmodelle im Kontext von IoT?
 - / Ideation Phase
 - / Validation & Evaluation Phase
 - / Vorbereitung Fallstudie
 - / Zertifikatstest

§3 Leistungsnachweise

- (1) Für das Zertifikatsprogramm Business Model Building & IoT Platform Innovation ist als Leistungsnachweis eine Gruppen-Projektarbeit zu erbringen sowie eine Multiple-Choice Klausur zu schreiben.
- (2) Inhaltlich sollen grundlegende Themenstellungen der unter §2 gelehrt Themen berufs- bzw. anwendungsbezogen akademisch bearbeitet werden.
- (3) Die Wissenschaftliche Leitung legt die Art und die Modalitäten der Prüfungsleistungen fest. Es werden gesonderte Einladungen/Merkblätter ausgegeben.

§4 Prüfungsergebnis

- (1) Das Zertifikatsprogramm Business Model Building & IoT Platform Innovation ist nur bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen gem. §3 Absatz 1 über die Studieninhalte nach §2 Absatz 2 jeweils mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird.
- (2) Die in den Prüfungsleistungen erzielten Einzel-Ergebnisse werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst; dabei gelten folgende **Gewichtungen**:



- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. Gruppenfallstudie | 50 % |
| 2. Klausur (Einzelleistung) | 50 % |
| Gesamtnote | 100,00 % |
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Eine nichtbestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt in Klausurform bzw. für die Gruppenfallstudie in Form eines Essays.

§5 Abschlusszeugnis und Zertifikat

- (1) Bei bestandener Prüfungsleistung wird ein Universitätszertifikat über die Verleihung des Titels

["Business Model Builder & Platform Innovation Expert \(EBS\)"](#)

sowie ein Abschlusszeugnis ausgestellt, in welchem das Ergebnis der Prüfungsleistung aufgeführt ist.

- (2) Bei Nichtbestehen kann auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachte Leistung ausgestellt werden.

§6 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt gem. §13 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen als nicht bestanden, wenn der Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt wurde oder wenn nach Beginn der Prüfung ein Prüfungsrücktritt ohne triftige Gründe erklärt wird. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitrahmens eingereicht wird. Triftige Gründe sind insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und solche, die eine persönliche, außergewöhnliche Härte begründen.
- (2) Bei vorgetragener krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gem. §13 Absatz 4 ABPO eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unaufgefordert und unverzüglich einzureichen unter Angabe der Prüfungsleistung, für die ein Prüfungsrücktritt beantragt wird.
- (3) Gemäß §13 Absatz 5 ABPO muss die Vorstellung bei einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt oder einer in einem Krankenhaus angestellten Ärztin oder einem in einem Krankenhaus angestellten Arzt im In- oder Ausland spätestens am Prüfungstag erfolgen. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gilt nur



dann als erbracht, wenn die Bescheinigung innerhalb von drei Werktagen vorliegt. Zur Fristwahrung wird die Übersendung per E-Mail akzeptiert. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Prüfung mitgerechnet. Die Rückdatierung eines Attests hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit wird nicht anerkannt.

§7 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende ab dem 1. Jahrgang des Zertifikatsprogramms Business Model Building & IoT Platform Innovation.